

SICHERHEITSDATENBLATT



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

LP-1 flux

Erstellungsdatum 06. Januar 2010
Überarbeitet am 19. Januar 2019 Nummer der Fassung 5.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1. Produktidentifikator**
Stoff / Gemisch LP-1 flux
Gemisch
- 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**
Bestimmte Verwendung der Mischung Flussmittel.
Nicht empfohlene Verwendung der Mischung Das Produkt darf nicht in anderer Weise, als im Absatz 1 aufgeführt, verwendet werden.
- 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**
Hersteller
Name oder Handelsname AG TermoPasty Grzegorz Gąsowski
Adresse Kolejowa 33 E, Sokoły, 18-218
Polen
Identifikationsnummer (ID) 200133730
USt-IdNr. 9661767714
Telefon 862741342
E-mail biuro@termopasty.pl
Web-Adresse www.termopasty.pl
E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist
Name AG TermoPasty Grzegorz Gąsowski
E-mail biuro@termopasty.pl
- 1.4. Notrufnummer**
Giftinformationszentrum Erfurt, Nordhäuser Straße 74, 99089 Erfurt, Deutschland, Tel.: +49 361 730 730.
Vergiftungs-Informationen-Zentrale, Mathildenstr. 1, 79106 Freiburg, Notfalltelefon +49 761 19 240.
Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen, Langenbeckstraße 1, Gebäude 601, 55131 Mainz, Tel.: +49 613 119 240.
Giftinformationszentrum München, Ismaninger Str. 22, 81675 München, Tel.: +49 89 19 240.
Giftinformationszentrum Berlin, Charité-Universitätsmedizin, Campus Benjamin Franklin, Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin, Telefon: +49 30 19240.
Giftinformationszentrum-Nord, Tel.: +49 551 19 240.
Giftinformationszentrum, Giftzentrale Bonn, Tel.: +49 228 19 240.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs
Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft.

Flam. Liq. 2, H225
Skin Sens. 1, H317
Eye Irrit. 2, H319
STOT SE 3, H336

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen

Flüchtigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Verursacht schwere Augenreizung. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

2.2. Kennzeichnungselemente
Gefahrenpiktogramm



Signalwort
Gefahr

SICHERHEITSDATENBLATT



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

LP-1 flux

Erstellungsdatum 06. Januar 2010
Überarbeitet am 19. Januar 2019 Nummer der Fassung 5.0

Gefährliche Stoffe

2-Propanol
Kolophonium

Gefahrenhinweise

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seifen waschen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakteristik

Gemisch von unten aufgeführten Stoffen und Gemischen.

Mischung enthält folgende Gefahrenstoffe und Stoffe mit festgelegter zulässiger Höchstkonzentration in der Arbeitsluft

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtsp rozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
Index: 603-117-00-0 CAS: 67-63-0 EG: 200-661-7 Registrierungsnummer: 01-2119457558-25	2-Propanol	80-90	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336	1
Index: 603-096-00-8 CAS: 112-34-5 EG: 203-961-6	2-(2-Butoxyethoxy) ethanol	>2	Eye Irrit. 2, H319	1, 2
Index: 650-015-00-7 CAS: 8050-09-7 EG: 232-475-7	Kolophonium	<5	Skin Sens. 1, H317	
Index: 607-144-00-9 CAS: 124-04-9 EG: 204-673-3 Registrierungsnummer: 01-2119457561-38-XXXX	Adipinsäure	<2	Eye Irrit. 2, H319	1

Anmerkungen

- 1 Stoff, für den Expositionsgrenzwerte der Gesellschaft für die Arbeitsumgebung bestehen.
- 2 Die Verwendung des Stoffs wird in Anhang XVII der REACH-Verordnung beschränkt

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

SICHERHEITSDATENBLATT



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

LP-1 flux

Erstellungsdatum	06. Januar 2010		
Überarbeitet am	19. Januar 2019	Nummer der Fassung	5.0

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Achten Sie auf die eigene Sicherheit. Wenn gesundheitliche Probleme auftreten oder im Zweifelsfall, informieren Sie den Arzt und geben Sie ihm Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt. Platzieren Sie bei Bewusstlosigkeit den Betroffenen in eine stabilisierte Seitenlage mit leicht geneigtem Kopf und achten Sie auf eine Durchgängigkeit der Atemwege, rufen Sie keineswegs ein Erbrechen hervor. Wenn der Betroffene selbst erbricht, achten Sie auf ein Verschlucken des Erbrochenen. Führen Sie bei lebensgefährlichen Zuständen zuerst einen Wiederbelebungsversuch des Betroffenen durch und sichern Sie ärztliche Hilfe ab. Bei Atemstillstand - sofort eine künstliche Beatmung einleiten. Bei Herzstillstand - sofort indirekte Herzmassage durchführen.

Bei Einatmen

Sofort Exposition unterbrechen, Betroffenen an die frische Luft bringen. Sichern Sie den Betroffenen gegen Unterkühlung. Sichern Sie eine ärztliche Behandlung ab, wenn eine Reizung, Atemnot oder andere Symptome andauern.

Bei Berührung mit der Haut

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Den Betroffenen mit viel lauwarmem Wasser waschen. Falls es keine Verletzung der Haut gibt, ist es ratsam Seife, Seifenlösung oder Shampoo zu verwenden. Für ärztliche Behandlung sorgen, wenn die Hautreizung andauert. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

Bei Berührung der Augen

Spülen Sie sofort die Augen mit einem Strahl fließenden Wassers, öffnen Sie die Augenlider (wenn nötig auch mit Gewalt); wenn der Betroffene Kontaktlinsen hat, entfernen Sie sie unverzüglich. Spülen Sie mindestens 10 Minuten. Sorgen Sie für ärztliche Behandlung, möglichst bei einem Facharzt.

Bei Verschlucken

KEIN ERBRECHEN HERBEIFÜHREN! Mundhöhle mit sauberem Wasser ausspülen und 2 - 5 dl Wasser zu trinken geben. Sichern Sie bei Personen, die gesundheitliche Beschwerden haben, eine ärztliche Behandlung ab.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Einatmen

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Bei Berührung mit der Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Bei Berührung der Augen

Verursacht schwere Augenreizung.

Bei Verschlucken

Reizung, Unwohlsein.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Wassersprühstrahl, Wasserdampf.

Ungeeignete Löschmittel

Wasser - voller Strahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann es zur Entstehung von Kohlenoxid und Kohlendioxid und weiteren giftigen Gasen kommen. Das Einatmen von gefährlichen zersetzenden (pyrolysierenden) Produkten kann eine ernsthafte Gesundheitsschädigung verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug tragen. Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) mit einem Chemikalienschutzanzug, wenn (enger) Personenkontakt. Geschlossene Behälter mit dem Produkt in der Nähe eines Brands mit Wasser kühlen. Kontaminiertes Löschmittel nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer und Grundwasser gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Sichern Sie eine ausreichende Lüftung ab. Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Alle Zündquellen beseitigen. Verwenden Sie persönliche Arbeitsschutzmittel. Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 enthaltenen Anweisungen. Atmen Sie die Aerosole nicht ein. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie eine Kontamination des Bodens und eine Freisetzung in Oberflächengewässer und Grundwasser.

SICHERHEITSDATENBLATT



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

LP-1 flux

Erstellungsdatum 06. Januar 2010

Überarbeitet am 19. Januar 2019

Nummer der Fassung 5.0

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Decken Sie ein ausgelaufenes Produkt mit einem geeigneten (nicht brennbaren) Absorptionsmaterial (Sand, Kieselgur, Erde und andere geeignete absorbierende Materialien) ab, sammeln Sie es in einem gut verschlossenen Behälter, und entsorgen Sie es nach Abschnitt 13. Bei einer Leckage von großen Mengen des Produkts die Feuerwehr und weitere kompetente Organe informieren. Nach dem Entfernen des Produkts kontaminierte Fläche mit viel Wasser abwaschen. Verwenden Sie keine Lösungsmittel.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7., 8. und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Verhindern Sie die Bildung von Gasen und Dämpfen in entzündlichen oder explosionsfähigen Konzentrationen und Konzentrationen, welche die Arbeitsplatzgrenzwerte für Gefahrstoffe übersteigen. Verwenden Sie das Produkt nur an den Stellen, wo es nicht ins Kontakt mit offenem Feuer oder anderen Zündquellen kommt. Benutzen Sie keine Funken schlagende Werkzeuge. Es wird empfohlen, antistatische Kleidung und Schuhe zu verwenden. Atmen Sie die Aerosole nicht ein. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen. Nicht rauchen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Nach Gebrauch Hände und betroffene Körperteile gründlich waschen. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Benutzen Sie persönliche Arbeitsschutzmittel gemäß Abschnitt 8. Achten Sie auf die gültigen Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Explosionsgeschützte elektrische/Lüftungs-/Beleuchtungs- Geräte verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur in dicht geschlossenen Verpackungen an kühlen, trockenen und gut belüftbaren, dazu bestimmten Stellen lagern. Nicht der Sonne aussetzen. Unter Verschluss aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Kühl halten.

Spezifische Anforderungen oder Regeln in Bezug auf den Stoff/das Gemisch

Die Dämpfe der Lösungsmittel sind schwerer als Luft und sammeln sich vor allem am Fußboden, wo sie im Gemisch mit Luft eine explosive Mischung ergeben können.

7.3. Spezifische Endanwendungen

unerwähnt

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Das Gemisch enthält Stoffe, für die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung festgelegt sind.

Deutschland

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Expositionszeit	Wert	Notiz	Quelle
2-Propanol (CAS: 67-63-0)	AGW	8 Stunden	500 mg/m ³		Gestis
	AGW	Kurzfristig	1000 mg/m ³	Durchschnittswert 15 Minuten	
	AGW	8 Stunden	200 ppm		
	AGW	Kurzfristig	400 ppm	Durchschnittswert 15 Minuten	
	MAK	8 Stunden	500 mg/m ³		
	MAK	Kurzfristig	1000 mg/m ³	Durchschnittswert 15 Minuten	
	MAK	8 Stunden	200 ppm		
	MAK	Kurzfristig	400 ppm	Durchschnittswert 15 Minuten	
2-(2-Butoxyethoxy) ethanol (CAS: 112-34-5)	AGW	8 Stunden	67 mg/m ³	Atembare Aerosole und Dämpfe	DEU
	AGW	15 Minuten	100,5 mg/m ³	Atembare Aerosole und Dämpfe	
	AGW	8 Stunden	10 ppm	Atembare Aerosole und Dämpfe	
	AGW	15 Minuten	15 ppm	Atembare Aerosole und Dämpfe	
	MAK	8 Stunden	67 mg/m ³	Atembare Aerosole und Dämpfe	
	MAK	15 Minuten	100,5 mg/m ³	Atembare Aerosole und Dämpfe	

SICHERHEITSDATENBLATT



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

LP-1 flux

Erstellungsdatum 06. Januar 2010
Überarbeitet am 19. Januar 2019

Nummer der Fassung 5.0

Deutschland

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Expositionszeit	Wert	Notiz	Quelle
2-(2-Butoxyethoxy) ethanol (CAS: 112-34-5)	MAK	8 Stunden	10 ppm	MAK-Wert gilt für die Summe der Konzentrationen von Diethylenglykol-Monobuthylether und seine Acetate in der Luft.	DEU
	MAK	15 Minuten	15 ppm	MAK-Wert gilt für die Summe der Konzentrationen von Diethylenglykol-Monobuthylether und seine Acetate in der Luft.	
Adipinsäure (CAS: 124-04-9)	MAK	8 Stunden	2 mg/m ³	einatembare Fraktion	DEU
	MAK	15 Minuten	4 mg/m ³	einatembare Fraktion	

Europäische Union

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Expositionszeit	Wert	Notiz	Quelle
2-(2-Butoxyethoxy) ethanol (CAS: 112-34-5)	OEL	8 Stunden	67,5 mg/m ³		EU limits
	OEL	8 Stunden	10 ppm		
	OEL	Kurzfristig	101,2 mg/m ³		
	OEL	Kurzfristig	15 ppm		

DNEL

2-(2-Butoxyethoxy) ethanol

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung
Arbeiter	Inhalation	101,2 mg/m ³	Akute lokalen Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	67,5 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen	
Arbeiter	Dermal	83 mg/kg	Chronische systemische Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	67,5 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	

Kolophonium

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung
Arbeiter	Dermal	25 mg/kg Körpergewicht/Tag	Chronische systemische Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	176,32 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Oral	15 mg/kg Körpergewicht/Tag	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Dermal	15 mg/kg Körpergewicht/Tag	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	52,174 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	

PNEC

2-(2-Butoxyethoxy) ethanol

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung
Meerwasser	1,1 mg/l	
Mikroorganismen in Kläranlage	200 mg/l	

SICHERHEITSDATENBLATT



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

LP-1 flux

Erstellungsdatum 06. Januar 2010

Überarbeitet am 19. Januar 2019

Nummer der Fassung 5.0

2-(2-Butoxyethoxy) ethanol

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung
Süßwassersedimenten	4,4 mg/kg	
Meer Sedimenten	0,44 mg/kg	
Trinkwasser	56 mg/kg	
Boden (Landwirtschaftliche)	0,32 mg/kg	

Adipinsäure

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung
Trinkwasser	0,126 mg/l	
Meerwasser	0,0126 mg/l	
Wasser (zeitweilig Ausreißen)	0,46 mg/l	
Süßwassersedimenten	0,484 mg/kg	
Meer Sedimenten	0,0484 mg/kg	
Boden (Landwirtschaftliche)	0,0228 mg/kg	
Mikroorganismen in Kläranlage	59,1 mg/l	

Kolophonium

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung
Trinkwasser	0,005 mg/l	
Meerwasser	0,0005 mg/l	
Süßwassersedimenten	108 mg/kg Trockensubstanz	
Meer Sedimenten	10,8 mg/kg Trockensubstanz	
Boden (Landwirtschaftliche)	21,4 mg/kg Trockensubstanz	
Mikroorganismen in Kläranlage	1000 mg/l	

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Beachten Sie die üblichen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und insbesondere auf eine gute Belüftung. Dies lässt nur durch eine örtliche Absaugung oder eine wirksame Komplettlüftung erreichen. Wenn es nicht möglich ist, so die Arbeitsplatzgrenzwerte für Gefahrstoffe zu erfüllen, müssen Sie einen geeigneten Atemschutz verwenden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Nach der Arbeit und vor Pausen zum Essen und zur Erholung gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen.

Augen- / Gesichtsschutz

Schutzbrille.

Hautschutz

Schutz der Hand: Schutzhandschuhe, widerstandsfähig gegenüber dem Produkt. Bei Verunreinigungen der Haut, diese gründlich abspülen.

Atemschutz

Halbmaske mit Filter gegen organische Dämpfe, evtl. Atemschutzgerät bei Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte der Stoffe oder in schlecht belüfteter Umgebung.

Thermische Gefahren

Nicht aufgeführt.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Beachten Sie die gewöhnlichen Umweltschutzmaßnahmen, siehe Punkt 6.2.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Flüssigkeit
Zustand	flüssig bei 20°C
Farbe	gelb
Geruch	nach Alkohol
Geruchsschwelle	die Angabe ist nicht verfügbar
pH-Wert	die Angabe ist nicht verfügbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	die Angabe ist nicht verfügbar
Siedebeginn und Siedebereich	die Angabe ist nicht verfügbar
Flammpunkt	die Angabe ist nicht verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

LP-1 flux

Erstellungsdatum	06. Januar 2010	Nummer der Fassung	5.0
Überarbeitet am	19. Januar 2019		
Verdampfungsgeschwindigkeit		nicht aufgeführt	
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)		Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.	
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen			
Entzündbarkeitsgrenzen		die Angabe ist nicht verfügbar	
Explosionsgrenzen		die Angabe ist nicht verfügbar	
Dampfdruck		die Angabe ist nicht verfügbar	
Dampfdichte		die Angabe ist nicht verfügbar	
Relative Dichte		die Angabe ist nicht verfügbar	
Löslichkeit(en)			
Wasserlöslichkeit		brak danych częściowo rozpuszczalny	
Fettlöslichkeit		nicht aufgeführt	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser		die Angabe ist nicht verfügbar	
Selbstentzündungstemperatur		die Angabe ist nicht verfügbar	
Zersetzungstemperatur		die Angabe ist nicht verfügbar	
Viskosität		die Angabe ist nicht verfügbar	
Explosive Eigenschaften		die Angabe ist nicht verfügbar	
Oxidierende Eigenschaften		die Angabe ist nicht verfügbar	
9.2. Sonstige Angaben			
Dichte		0,8 g/cm ³	
Entflammtemperatur		die Angabe ist nicht verfügbar	

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

unerwähnt

10.2. Chemische Stabilität

Bei normalen Bedingungen ist das Produkt stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normaler Verwendung ist das Produkt stabil, Zersetzung passiert nicht. Vor Flammen, Funken, Überhitzung und Frost schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Von starken Säuren, Alkalien und Oxidationsmitteln fernhalten.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Entstehen bei normaler Anwendungsweise nicht. Bei hohen Temperaturen und bei einem Brand entstehen gefährliche Produkte, wie z.B. Kohlenoxid und Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Für das Gemisch stehen keine toxikologischen Angaben zur Verfügung.

Akute Toxizität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

2-(2-Butoxyethoxy) ethanol

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Oral	LD ₅₀	5,660 mg/kg		Ratte (Rattus norvegicus)		TOXNET
Dermal	LD ₅₀	2,700 mg/kg		Kaninchen		TOXNET

2-Propanol

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Oral	LD ₅₀	5000 mg/kg		Ratte		
Dermal	LD ₅₀	12800 mg/kg		Kaninchen		

SICHERHEITSDATENBLATT



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

LP-1 flux

Erstellungsdatum 06. Januar 2010
Überarbeitet am 19. Januar 2019 Nummer der Fassung 5.0

Adipinsäure

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Oral	LD ₅₀	5560 mg/kg		Ratte		
Dermal	LD ₅₀	>7940 mg/kg		Kaninchen		
Inhalation	LC ₅₀	>77,7 mg/l	48 Std.	Ratte		

Kolophonium

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Oral	LD ₅₀	2800 mg/kg		Ratte (Rattus norvegicus)		
Oral	LD ₅₀	>1000-<2000 mg/kg		Meerschweinchen (Cavia aperea f. porcellus)		
Dermal	LD ₅₀	>2000 mg/kg		Ratte (Rattus norvegicus)		

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

2-Propanol

Weg der Exposition	Ergebnis	Expositionszeit	Art	Quelle
Auge	Leicht reizend		Kaninchen	10 miligrams
Auge	Stark reizend		Kaninchen	100 miligrams
Haut	Leicht reizend		Kaninchen	500 miligrams

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

2-Propanol

Weg der Exposition	Ergebnis	Expositionszeit	Art	Wertfestsetzung	Quelle
Auge	Leicht reizend	24 Std.	Kaninchen	Nennenswert Anreichern	100 miligrams

Adipinsäure

Weg der Exposition	Ergebnis	Expositionszeit	Art	Wertfestsetzung	Quelle
	Schwere Augenschädigung				

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Karzinogenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

SICHERHEITSDATENBLATT



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

LP-1 flux

Erstellungsdatum 06. Januar 2010
Überarbeitet am 19. Januar 2019 Nummer der Fassung 5.0

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Das Einatmen von Lösemitteldämpfen über Werte, welche die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung überschreiten, kann eine akute Inhalationsvergiftung zur Folge haben, und zwar in Abhängigkeit von der Höhe der Konzentration und der Expositionszeit. Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Akute Toxizität

Daten für das Gemisch sind nicht verfügbar.

2-(2-Butoxyethoxy) ethanol

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Quelle
EC ₅₀		>100 mg/l	48 Std.	Daphnia magna		
LC ₅₀		2,750 mg/l	48 Std.	Leuciscus idus		

2-Propanol

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Quelle
LC ₅₀		1400000 µg/l	96 Std.	Fische		
LC ₅₀		1400000-1950000 µg/l	48 Std.	Krustentiere	Salzwasser	

Adipinsäure

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Quelle
LCO		≥1000 mg/l	96 Std.	Fische (Branchydanio rerio)		
LC ₅₀	OECD 202	46 mg/l	48 Std.	Daphnia (Daphnia magna)		
EC ₅₀	OECD 201	59 mg/l	72 Std.	Algen (Pseudokirchneriella subcapitata)		
EC ₅₀	OECD 209	7911 mg/l	3 Std.	Mikroorganismen	Belebtschlamm	
NOEC	OECD 211	6,3 mg/l	21 Tag	Wirbellosen Wassertieren (Daphnia magna)		

Kolophonium

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Quelle
LC ₅₀	OECD 203	60,3 mg/l	96 Std.	Branchydanio rerio		Scheerbaum D

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit

2-(2-Butoxyethoxy) ethanol

Parameter	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis
				Biologisch leicht abbaubar

Nicht aufgeführt.

SICHERHEITSDATENBLATT



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

LP-1 flux

Erstellungsdatum 06. Januar 2010

Überarbeitet am 19. Januar 2019

Nummer der Fassung 5.0

12.3. Bioakkumulationspotenzial

2-(2-Butoxyethoxy) ethanol

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Raumtemperatur
Log Kow	0,56				25°C

2-Propanol

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Raumtemperatur
Log Pow	0,05				

Nicht aufgeführt.

12.4. Mobilität im Boden

Nicht aufgeführt.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine Stoffe, welche die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Nicht aufgeführt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Gefahr der Kontaminierung der Umwelt, gehen Sie nach dem Abfallgesetz sowie nach den Durchführungsvorschriften über die Abfallentsorgung vor. Gehen Sie nach den geltenden Vorschriften zur Abfallentsorgung vor. Legen Sie ein nicht verwendetes Produkt und eine verschmutzte Verpackung in für die Abfallsammlung gekennzeichnet Behälter ab und übergeben Sie sie zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma), die eine Berechtigung zu diesen Tätigkeiten hat. Ein nicht verwendetes Produkt nicht in die Kanalisation gießen. Darf nicht gemeinsam mit Kommunalabfällen entsorgt werden. Leere Verpackungen können energetisch in einer Abfallverbrennungsanlage genutzt werden oder auf einer Deponie der entsprechenden Eingliederung gelagert werden. Vollständig gereinigte Verpackungen können zur Wiederverwertung übergeben werden.

Abfallvorschriften

Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichnis-Verordnung. Entscheidung 2000/532/EG über die Bereitstellung einer Abfallliste mit späteren Änderungen.

Abfallbezeichnung

11 05 04 gebrauchte Flussmittel *

Abfallbezeichnung für die Verpackung

15 01 10 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind *

(*) - gefährlicher Abfall im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG über gefährliche Abfälle

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

UN 1219

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ISOPROPANOL

14.3. Transportgefahrenklassen

3 Entzündbare flüssige Stoffe

14.4. Verpackungsgruppe

II - Stoffe mit mittlerer Gefahr

14.5. Umweltgefahren

unerwähnt

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Hinweis in den Abschnitten 4 bis 8.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

unerwähnt

SICHERHEITSDATENBLATT



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

LP-1 flux

Erstellungsdatum 06. Januar 2010
Überarbeitet am 19. Januar 2019 Nummer der Fassung 5.0

Weitere Informationen

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr **33** (Kemler Code)
UN Nummer **1219**
Klassifizierungscode F1
Sicherheitszeichen 3



Luftverkehr - ICAO/IATA

Verpackungsanweisungen Passagier 353
Verpackungsanweisungen Cargo 364

Seeverkehr - IMDG

EmS (Notfallplan) F-E, S-D
MFAG 305

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung.

Einschränkungen nach der Anlage XVII, der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung.

2-(2-Butoxyethoxy) ethanol

Beschränkung	Beschränkungsbedingungen
55	1. Darf nach dem 27. Juni 2010 nicht zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Spritzfarben oder Reinigungssprays in Aerosolpackungen in einer Konzentration von ≥ 3 Gew.-% erstmalig in Verkehr gebracht werden. 2. Nach dem 27. Dezember 2010 dürfen DEGBE- haltige Spritzfarben und Reinigungssprays in Aerosolpackungen, die den Anforderungen unter Absatz 1 nicht entsprechen, nicht mehr zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebracht werden. 3. Unbeschadet anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebrachte DEGBE-haltige Farben, die nicht zum Verspritzen bestimmt sind, in einer Konzentration von 3 Gew.-% oder mehr ab dem 27. Dezember 2010 gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen sind: „Darf nicht in Farbspritzrüstung verwendet werden“.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

unerwähnt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Standardsätze über die Gefährlichkeit

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

SICHERHEITSDATENBLATT



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

LP-1 flux

Erstellungsdatum	06. Januar 2010	Nummer der Fassung	5.0
Überarbeitet am	19. Januar 2019		

P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P261	Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P333+P313	Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P302+P352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seifen waschen.

Weitere wichtige Angaben hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit des Menschen

Das Produkt darf nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers / Importeurs - zu einem anderen als im Abschnitt 1 angegebenen Zweck verwendet werden. Der Anwender ist für die Einhaltung aller zusammenhängender Vorschriften zum Gesundheitsschutz verantwortlich.

Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

ADR	Europäisches Abkommen über den internationalen Strassentransport der gefährlichen Güte
AGW	Arbeitsplatzgrenzwerte
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EC ₅₀	Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt
EG	Identifikationskod für jeden Stoff in dem EINECS angegeben
EINECS	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
EmS	Notfallplan
EU	Europäische Union
IATA	Internationale Assoziation der Flugtransporter
IBC	Internationale Vorschrift für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Transport gefährlicher Chemikalien
IC ₅₀	Konzentration, die 50% Blockade verursacht
ICAO	International Civil Aviation Organization
IMDG	Internationale Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
INCI	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe
ISO	Internationale Organisation für Normung
IUPAC	Internationale Union für reine und angewandte Chemie
LC ₅₀	Tödliche Konzentration eines chemischen Stoffs, die 50% einer Stichprobe tötet
LD ₅₀	Tödliche Konzentration eines Stoffes, die den Tod von 50% der Bevölkerung
LOAEC	Niedrigste Konzentration mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
log K _{ow}	Oktanol-Wasser Verteilungskoeffizient
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen
MARPOL	Das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
NOEL	Dosis ohne beobachtbare Wirkung
OEL	Zulässige Expositionslimits am Arbeitsplatz
PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
ppm	Teile pro Million
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Übereinkommen über den Eisenbahntransport gefährlicher Güter
UN	Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen gemäß UN-Modellvorschriften
UVCB	Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Eye Irrit.	Augenreizung
------------	--------------

SICHERHEITSDATENBLATT



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

LP-1 flux

Erstellungsdatum	06. Januar 2010	Nummer der Fassung	5.0
Überarbeitet am	19. Januar 2019		

Flam. Liq.	Flüssigkeit entzündbar
Skin Sens.	Sensibilisierung der Haut
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Instruktionen für die Schulung

Die Mitarbeiter mit der empfohlenen Art und Weise der Verwendung, der obligatorischen Sicherheitsausrüstung, der Ersten Hilfe und erlaubten Handhabungen des Produkts bekannt machen.

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

unerwähnt

Informationen über die Quellen der beim Erstellen des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Angaben

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Grundsätze für die Gewährleistung der Ersten Hilfe bei der Exposition durch chemische Stoffe (Zásady pro poskytování první pomoci při expozici chemickým látkám, Doz. MUDr. Daniela Pelclová, CSc., MUDr. Alexandr Fuchs, CSc., MUDr. Miroslava Hornychová, CSc., MUDr. Zdeňka Trávníčková, CSc., Jiřina Fridrichovská, prom. Chem.). Daten vom Hersteller des Stoffes / des Gemisches, wenn vorhanden - Informationen aus der Registrierungsdokumentation.

Vorgenommene Änderungen (welche Informationen hinzugefügt, weggelassen oder geändert wurden)

Version 5.0 ersetzt Version BL von 06.06.2018. Durchgeführte Änderungen in Abschnitten 2, 13, 15 und 16.

Erklärung

Das Sicherheitsdatenblatt beinhaltet Angaben für die Absicherung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes. Die aufgeführten Angaben entsprechen dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften. Sie können nicht als Garantie der Eignung und der Anwendbarkeit des Produkts für eine konkrete Anwendung angesehen werden.